



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7456/1-Pr 1/94

XIX. GP.-NR
37 /AB
1995 -01- 11

ZU

19 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 19/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Apfelbeck haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend gerichtliche Verfolgung der Verschleppung von Zivilpersonen durch Tito-Partisanen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

1. Ist der Ihnen vom Anfrager übermittelte Bericht dem Bundesministerium für Justiz bzw. den Justizbehörden von den Sicherheitsbehörden seinerzeit zugeleitet worden?
2. Wenn ja, welche Schritte wurden in den Jahrzehnten seither von den Justizbehörden gesetzt, um die Aufklärung der Delikte und die Verfolgung der Täter zu erreichen?
3. Welche Ergebnisse hatten diese Bemühungen?
4. Wodurch war es bedingt, daß vor allem die inländischen Beteiligten an den Verbrechen der Tito-Partisanen bisher straflos ausgehen konnten?
5. Wie beurteilen Sie jetzt die Rechtslage hinsichtlich der Verfolgung der Täter?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Eine Ausfertigung des anfragegegenständlichen Berichts ist seinerzeit von der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und dem Präsidenten des Landesgerichts Klagenfurt, nicht aber dem Bundesministerium für Justiz zugemittelt worden. Wann der Bericht den Justizbehörden übermittelt worden ist, kann aus den noch vorhandenen Unterlagen nicht entnommen werden. Aus diesen ergibt sich lediglich, daß die "Amtliche Darstellung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Kärnten", Zl. 500/g/SD/52/A, mit Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt vom 8.10.1955 der Oberstaatsanwaltschaft Graz vorgelegt und mit Erlaß der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 12.10.1955 nach Einsicht wiederum an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt zurückgestellt worden ist. Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat hiezu aus Anlaß der Anfrage berichtet, daß sich aus ihren Unterlagen kein Hinweis für eine Befassung des Bundesministeriums für Justiz ergebe. Nach den derzeit dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine seinerzeitige Befassung.

Zu 2 und 3:

Wie die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aus Anlaß der Anfrage dem Bundesministerium für Justiz berichtet hat, ist nicht feststellbar, ob bzw. mit welchem Ergebnis seinerzeit Strafverfolgungsmaßnahmen gesetzt worden sind.

Zu 4 und 5:

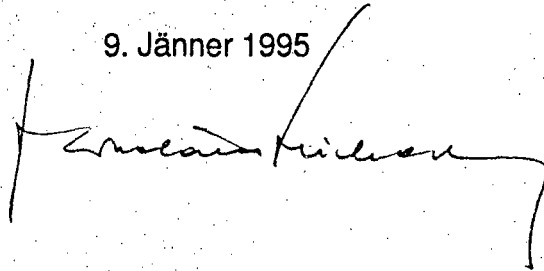
Ich verweise zunächst auf die Antwort zu 2 und 3.

Wie die Staatsanwaltschaft Klagenfurt aus Anlaß der Anfrage im übrigen berichtet hat, ergibt eine Durchsicht der "Amtlichen Darstellung", daß insbesondere österreichischen

3

Staatsbürgern nicht konkret die Beteiligung bzw. die Begehung von Morden an Verschleppten nachgewiesen werden kann. Bezüglich einer Verdachtslage des Verbrechens des Menschenraubes nach § 91 StG (alt) bzw. der Nachfolgebestimmung des Verbrechens der Überlieferung an eine ausländische Macht im Sinne des § 103 StGB (1975) bestünde infolge inzwischen eingetretener Verjährung keine Möglichkeit mehr, allfällig ausforschbare Täter strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

9. Jänner 1995

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Kitzler', written in a cursive style.